

VO (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringung bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten

Verbringungsbeschränkungen Stand 11.12.07

Zone	Tiere	vorgesehene Regelung
150 km → 150 km (gleicher Serotyp vorhanden)	alle	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (1)) in Deutschland umgesetzt durch Tierschutz-Transport-VO
150 km → 100-150 km-Zone (bei Einrichtung einer Überwachungszone, <i>derzeit nur in Frankreich</i>)	Zucht- und Nutztiere	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (1)), Anhang III oder Genehmigung des Empfänger-MS gemäß bilateralverhandelten Bedingungen (Art. 7 (2))
	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	keine klinischen Anzeichen am Tage des Transportes (Art. 7 (1))
150 km → freie Zone generell (auch innergemeinschaftlicher Handel)	Zucht- und Nutztiere	Anhang III oder bilaterale Bedingungen (Art. 8 (1) (dann kein Weitertransport in andere MS möglich (Art. 8 (3)), Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz
	Schlachttiere zur sofortigen Schlachtung	letzte 30 d kein BT-Fall im Betrieb, direkter Transport unter Aufsicht der zust. B., Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft dort, 48 h vor Beladung Info an zust. Beh. des Zielortes (Art. 8 (4)), Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz (Art. 9),, ggf. Kanalisierung auf bestimmte Schlachthöfe (Art. 8 (5))
Durchfuhr durch 150 km-Zone (in vektoraktiver Zeit)	alle	Fahrzeugbehandlung mit Insektiziden/ Repellentien, Fahrzeuge gereinigt und desinfiziert, bei Rast Gnitzenschutz

Hinweis: Beachte beim innergemeinschaftlichen Verbringen und bei der Ausfuhr die ggf. erforderlichen Zusatzbescheinigungen nach Artikel 7-9 und Anhang III

Bedingungen des Anhangs III:

Generell Schutz vor Vektorangriffen während des Transportes zum Zielort. Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Bedingungen einzuhalten*:

1. 60 Tage vor Transport oder seit Geburt in BT-freier Zone/ vektorfreier Zeit und neg. Erregernachweistest höchstens 7 Tage vor Transport

~~2. Schutz vor Gnitzenstichen mind. 60 Tage vor Transport in Räumlichkeiten, in denen es mit Sicherheit keine Gnitzen gibt**~~

3. Gnitzenschutz mind. 28 Tage, neg. serologischer Test (frühestens am 28. Tag)*

4. Gnitzenschutz mind. 14 Tage, neg. Erregernachweistest (frühestens am 14. Tag)*

5. Tiere aus Impfbestand gegen vorliegende(n) Serotyp(en) geimpft:

- mehr als 60 Tage vor Transport oder
- geimpft (Zeitraum vor Transport nach Herstellerangabe für Immunschutz) und mind. 14 Tage nach Immunschutz neg. Erregernachweistest oder
- mehrfach geimpft mit inaktivierter Vakzine oder
- 60 Tage oder seit Geburt Aufenthalt in vektorfreier Periode und Impfung mit inakt. Vakzine (Zeitraum vor Transport nach Herstellerangabe für Immunschutz)

6. (in Gebieten, in denen nur ein Serotyp vorliegt:)

- serologisch positiv getestete Tiere (Test muss mind. 60 Tage, max. 360 Tage vor Transport durchgeführt worden sein) oder
- serologisch positiv getestete Tiere (Test mind. 30 Tage vor Transport), Erregernachweis neg. max. 7 Tage vor Transport

7. (in Gebieten mit mehreren Serotypen:)

- serologisch positive Tiere (auf alle vorhandenen Serotypen) mind. 60 Tage, max. 360 Tage vor Transport oder
- 30 Tage vor Transport, dann neg. Erregernachweis max. 7 Tage vor Transport erforderlich

* die Nachweise über die Behandlung und die Untersuchungsbefunde sind mitzuführen

**diese Möglichkeit ist aufgrund innergemeinschaftlicher Absprache nicht mehr anwendbar